

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 27**

16. März 2006

Original: Deutsch

### **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 23. März 2006)

### **Anwendung der Freistellung des Unterabschnittes 1.1.3.6 ADR im kombinierten Verkehr Straße/Schiene**

### **Anregung der Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)**

#### **Einleitung und Begründung**

Im Straßenverkehr bestehen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR Erleichterungen für die Beförderung freigestellter Mengen. So müssen beispielsweise die Vorschriften des Kapitels 5.3 betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbener Tafeln nicht angewendet werden.

Im kombinierten Verkehr Straße/Schiene entstehen bei solchen Beförderungen regelmäßig Probleme, da das RID diese Freistellungen nicht vorsieht. Beim Umschlag solcher Beförderungseinheiten auf die Schiene muss deshalb eine Nachkennzeichnung des Tragwagens erfolgen. Dies behindert den Betriebsablauf und erhöht den Aufwand in den Umschlagbahnhöfen des kombinierten Verkehrs.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Anregung**

Die UIRR regt an, im Unterabschnitt 1.1.3.6 RID folgende Änderungen vorzunehmen:

**1.1.3.6** erhält folgenden Wortlaut:

"Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer und Freistellungen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene".

**1.1.3.6.1** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.1.3.6.1** Wenn die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR erfüllt sind, gelten die in Absatz 1.1.3.6.2 ADR aufgeführten Freistellungen von bestimmten Vorschriften sinngemäß auch im kombinierten Verkehr Straße/Schiene."

Darüber hinaus regt die UIRR folgende Änderung im Absatz 1.1.3.6.2 ADR an:

**1.1.3.6.2** Die bestehende Bem. wird zu Bem. 1. Eine Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Bem. 2.** Die oben genannten Freistellungen von bestimmten Vorschriften gelten sinngemäß auch im kombinierten Verkehr Straße/Schiene (siehe Absatz 1.1.3.6.1 RID)."

---